

Ziffern 835 und 836 sind für Internisten fachfremd

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat entschieden, daß Leistungen nach den Gebührennummern 820 ff. des EBM bzw. der E-GO den Kernbereich der psychiatrischen Tätigkeit betreffen und grundsätzlich für Internisten fachfremd sind (Az.: L 11 Ka 13/94).

von Kerstin Nowas

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger, niedergelassener Arzt für Innere Medizin, hat bei der für ihn zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe Leistungen nach Ziff. 836 BMÄ/E-GO in Anrechnung gebracht. Mit Bescheiden vom 21.08.1991 und 10.12.1991 berichtigte die beklagte Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe die Abrechnung des Klägers im (früheren) Primärkassenbereich und im Ersatzkassenbereich in der Weise, daß der Ansatz der Ziff. 836 BMÄ/E-GO 1987 als fachfremd gestrichen wurde. Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers wies der Vorstand der Beklagten mit Bescheid vom 10.10.1991 mit der Begründung zurück, daß die strittigen Leistungen für den Kläger als Arzt für Innere Medizin fachfremd seien.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht Dortmund trug der Kläger zur Begründung vor, daß er aufgrund seiner persönlichen Befähigung und dem Inhalt der Weiterbildungsordnung, die diese Leistungen auch zum Gebiet der Inneren Medizin zähle, ein Recht darauf habe, neben den rein organischen Gesundheitsstörungen auch psychische Krankheitszustände zu behandeln.

Mit dem Urteil vom 23.11.1993 (Az.: S 22 Ka 167/92) hatte das Sozialgericht Dortmund dem Begehren des Klägers stattgegeben und die Beklagte verpflichtet, die Leistungen nach Ziff. 836 BMÄ/E-GO zu vergüten; ferner wurde

dem Feststellungsantrag des Klägers, die Ziff. 830, 835 und 836 in „psychosomatischen Krankheitsfällen“ erbringen und abrechnen zu dürfen, stattgegeben.

Bewußte Unterscheidung

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung ein, da sie der Auffassung war, daß das Sozialgericht bei seiner Entscheidung die Grenzen der möglichen Auslegung der Gebührenordnung überschritten habe. Nach dem Wortlaut der Leistungslegende seien diese Ziffern bei „psychopathologisch definierten Krankheitsbildern“ bzw. „psychisch Kranken“ abrechenbar; dies habe das Sozialgericht dahingehend erweiternd ausgelegt, daß der Inhalt der Leistungslegende auch dann erfüllt sei, wenn ein psychosomatisches Krankheitsbild Gegenstand der Behandlung sei. Eine am Wortlaut orientierte Auslegung der o.g. Gebührennummern führe zwingend zu dem Ergebnis, daß psychosomatische Krankheitsbilder nicht erfaßt seien. Da die Vertragspartner des EBM den Leistungen, bei denen eine psychosomatische Erkrankung behandelt wird, ein eigenes Kapitel gewidmet hätten, sei davon auszugehen, daß zwischen psychopathologischen Krankheitsbildern und psychosomatischen Gesundheitsstörungen bewußt unterschieden werde.

Der Kläger verteidigte das angefochtene Urteil und hielt es für zutreffend, daß bei psychosomatischen Gesundheits-

störungen auch der behandelnde Internist die Ziffern 825, 835 und 836 abrechnen dürfe.

Keine Vergütung fachfremder Leistungen

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen führt in seinen Entscheidungsgründen aus, daß das Sozialgericht die angefochtenen Berichtigungsbescheide zu Unrecht aufgehoben und dem Feststellungsantrag des Klägers zu Unrecht stattgegeben hat, da dem Kläger die von ihm geltend gemachte Abrechnungsbefugnis für Leistungen nach Ziff. 835/836 BMÄ/E-GO nicht zustehe. Zu Recht habe die Beklagte die vom Kläger erbrachten und abgerechneten Leistungen nicht honoriert, da diese für den Kläger als Arzt für Innere Medizin fachfremd sind.

Nach dem Honorarverteilungsmaßstab und den Abrechnungsrichtlinien der Beklagten sind fachfremde Leistungen nicht abrechnungsfähig. Die nach der Berufsordnung den Ärzten beruflich auferlegte Pflicht, ihre Tätigkeit grundsätzlich auf das jeweilige Fachgebiet zu beschränken, gilt für den Gebietsarzt auch in seiner Eigenschaft als Kassen- und Vertragsarzt.

Der Kläger, als Arzt für Innere Medizin fortgebildet und zugelassen, muß seine Tätigkeit grundsätzlich auf dieses Fachgebiet beschränken. Die Leistungen nach den Gebührennummern 820 ff. BMÄ/E-GO betreffen den Kernbereich der psychiatrischen Tätigkeit und sind grundsätzlich für Internisten fachfremd.

Qualitätssicherung

Die Beschränkung der ärztlichen Tätigkeit auf ein bestimmtes Fachgebiet soll sicherstellen, daß der Arzt dem Patienten mit einem hohen und stets aktualisierten Kenntnis- und Erfahrungsstand auf seinem Gebiet gegenüber treten kann. Wenn sich ein Arzt dafür entscheidet, entsprechend der von ihm erworbenen Qualifikation als Internist tätig zu werden und sich auf die Behandlung von internistischen Erkrankungen zu beschränken, wird es ihm über Jahre hinweg zwangsläufig an dem notwendigen Erfahrungswissen auf anderen Gebieten fehlen.